



Verfassungsdienst des Landes Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, 31.10.2024

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Tiroler Landespolizeigesetz (Fassung 03.10.24)

Sehr Geehrte,

als Sozialpolitischer Arbeitskreis in Tirol (SPAK) - ein Zusammenschluss von 27 Organisationen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich in Innsbruck und Tirol – schließen wir uns der Stellungnahme von iBUS (AEP) an und unterstützen diese. Die von iBUS vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken spiegeln wesentliche Bedürfnisse und Problemstellungen der betroffenen Berufsgruppe wider, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Stigmatisierung und die Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen für die Ausübung der sexuellen Dienstleistungen. Eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben ist aus unserer Sicht zentral, um eine gerechte und diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung für Sexarbeiter*innen in Tirol zu gewährleisten.

Die von iBUS (AEP) separat eingebrachte Stellungnahme finden Sie auf den nächsten Seiten noch einmal anhängt.

Mit freundlichen Grüßen,

Josef Mooser

(Verein DOWAS, für den SPAK)

Stellungnahme von iBUS zum Entwurf der Novelle des Landespolizeigesetzes Tirol

Einleitung

Wir als Fachberatungsstelle für Sexarbeiter*innen erachten die im Rahmen der aktuellen Novelle des Landespolizeigesetzes vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich als positiv. Besonders begrüßen wir die Möglichkeit, dass sexuelle Dienstleistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen künftig auch in deren privaten Räumlichkeiten sowie in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen zulässig sein sollen. Diese Regelung stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf dar und steht im Einklang mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die aktuelle Entwicklung ist erfreulich, doch bleibt es unerlässlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für sexuelle Dienstleistungen in Tirol umfassend zu reformieren. Die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen in Tirol sind sowohl im legalen als auch im illegalisierten Sektor von großen Herausforderungen geprägt. Derzeit sind sexuelle Dienstleistungen in Tirol ausschließlich in genehmigten Betrieben erlaubt, was eine Monopolstellung der Betreiber*innen zur Folge hat. Die einseitige Abhängigkeit von den Betrieben schränkt die Möglichkeiten für eine selbstbestimmte und faire Ausübung der Tätigkeit stark ein. Insbesondere die strengen Vorschriften in Betrieben bezüglich Arbeitszeiten, Preisen und der Art der angebotenen Dienstleistungen mindern die Autonomie der Sexarbeiter*innen erheblich. Zudem berichteten uns Klient*innen, dass in einigen Betrieben das Anbieten von ungeschütztem Oralverkehr von ihnen erwartet wird, was sowohl die Selbstbestimmung der Sexarbeitenden als auch ihre sexuelle Gesundheit erheblich gefährdet. Die hohen Mietabgaben und die Abgabe eines Teils des Verdienstes an die Betreiber*innen verstärken die strukturelle Abhängigkeit von Sexarbeiter*innen und erschweren es ihnen, unter fairen und guten Bedingungen zu arbeiten. Es gibt keine Alternativen für diejenigen, die legal arbeiten wollen, da der Weg an den wenigen genehmigten Betrieben nicht vorbeiführt. Diese fehlenden Wahlmöglichkeiten führen dazu, dass viele Sexarbeiter*innen in die Illegalität gedrängt werden – eine direkte Folge der restriktiven Gesetzgebung. In der Illegalität sehen sie sich nicht nur hohen Geldstrafen gegenüber, sondern auch unsicheren Arbeitsbedingungen, was die Herausforderungen für Sexarbeiter*innen weiter verstärkt.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns seit über einem Jahrzehnt für die generelle Legalisierung von Haus- und Hotelbesuchen ein, analog zu den Regelungen in den östlichen Bundesländern wie Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Burgenland. Eine solche Reform würde die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen in Tirol deutlich verbessern. Unser Ziel ist es, ihre Autonomie zu stärken und ihre rechtliche Absicherung zu verbessern, damit sie ihre Tätigkeit unter sicheren und gesundheitsfördernden Bedingungen selbstbestimmt ausüben können.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die vorgesehene Neuerung hinsichtlich der Sexualbegleitung ein guter Schritt in die richtige Richtung ist. Dennoch sollte die Novellierung des Gesetzes weiter gefasst werden, um allen Sexarbeiter*innen die Möglichkeit zu gewähren, unter besseren Bedingungen und mit erweiterten Rechten zu arbeiten.

Stellungnahme zu § 14 Abs. 2 a, b – Breite Fassung des Personenkreises

Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt; der bisherige Wortlaut des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“:

„(2) Die Verbote nach Abs. 1 lit. a, c und d gelten nicht für sexuelle Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten sowie an volljährigen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, jeweils in deren privaten oder ihnen hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Im Sinn dieses Gesetzes gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die

a)

Leistungen 1. nach dem Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018, in der jeweils geltenden Fassung, oder 2. nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder 3. nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2024, beziehen, oder

b) über einen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, verfügen.“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Kreis der Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen, in Tirol breit gefasst ist. Diese inklusive Regelung, die Personen mit Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz, dem Bundespflegegeldgesetz und dem Bundesbehindertengesetz abdeckt, ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf. Insbesondere im Vergleich zu Vorarlberg zeigt sich der fortschrittliche Charakter der Regelung in Tirol. In Vorarlberg wird diese Möglichkeit nur Menschen ab Pflegestufe 4 eingeräumt.

Aus unseren Vernetzungen mit der Vorarlberger Initiative selbstbestimmte Sexualität (VISS), einer Selbstvertretungsgruppe von Betroffenen, wissen wir, dass diese Einschränkung in der Praxis nicht funktioniert. Die Pflegestufe 4 ist viel zu hoch angesetzt und entspricht nicht der Lebensrealität der Betroffenen. Menschen in dieser Pflegestufe sind oft mit gravierenden gesundheitlichen Herausforderungen konfrontiert, die das Ausleben der eigenen Sexualität in den Hintergrund rücken. Daher halten wir die breitere Definition in Tirol für angemessen, da sie die Bedürfnisse einer größeren Gruppe von Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf berücksichtigt.

Für uns ergibt sich eine Fragestellung im Kontext der praktischen Umsetzung von Hausbesuchen: Angenommen, eine Sexualbegleiterin wird für einen Hausbesuch gebucht und meldet dies ordnungsgemäß bei der zuständigen Gemeinde an. Nach einer langen Anfahrt stellt sich vor Ort jedoch heraus, dass der Kunde oder die Kundin weder im Besitz eines Behindertenpasses ist noch Leistungen nach dem Teilhabe- bzw. Bundespflegegeldgesetz bezieht. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob es die Aufgabe der Sexualbegleiter*innen ist, dies zu überprüfen. Diese Verantwortung Sexarbeitenden aufzubürden, wäre in der Praxis nicht nur äußerst belastend, sondern auch schwer umsetzbar. Für Sexarbeitende könnte es zudem zu einem erheblichen Einkommensverlust führen, wenn sich erst nach Ankunft herausstellt, dass der Kunde/die Kundin nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Der damit verbundene Mehraufwand und das Risiko eines Verdienstaustausfalls wären für Sexarbeiter*innen unzumutbar.

Es erscheint uns umgekehrt auch unpraktikabel und stigmatisierend, von Kund*innen zu verlangen, sich bei der Behörde zu melden, bevor sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen. Die meisten Menschen möchten aus Gründen des Datenschutzes und der Privatsphäre nicht, dass die Buchung einer sexuellen Dienstleistung offiziell registriert wird. Diese Vorgehensweise verstößt auch gegen die Rechte auf Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

Die aus dem oben genannten Beispiel resultierenden Unsicherheiten und Hemmungen unterstreichen einmal mehr, dass eine generelle Legalisierung von Haus- und Hotelbesuchen sowohl für Sexarbeiter*innen als auch für Kund*innen von Vorteil wäre. Eine umfassende Legalisierung würde nicht nur rechtliche Grauzonen beseitigen, sondern auch zu einer klaren, sichereren und einfacheren Umsetzung beitragen, ohne die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu gefährden.

Potenzielle Probleme der aktuellen Regelung im Zusammenhang mit § 14 Abs. 2 a,b

Zusätzlich zu den bereits genannten Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung könnten sich folgende Missstände und Probleme im Zusammenhang mit der Regelung ergeben:

1. Stigmatisierung und Diskriminierung:

- Sexuelle Dienstleistungen könnten dadurch auch für Menschen mit leichten oder unsichtbaren Behinderungen schwer zugänglich sein, wenn diese aufgrund von bürokratischen Hürden nicht die nötigen Nachweise erbringen können.

2. Unklare Verantwortungszuschreibung:

- Wie bereits erwähnt, besteht die Unsicherheit, wer für die Kontrolle des Behinderten- oder Pflegestatus verantwortlich ist. Diese Last auf die Sexarbeiter*innen/Sexualbegleiter*innen zu legen, wäre problematisch, da dies rechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Außerdem kann es eine Atmosphäre des Misstrauens zwischen Dienstleister*innen und Kund*innen schaffen.

3. Missbrauch der Ausnahmebestimmung:

- Es besteht die Gefahr, dass die Ausnahmebestimmung missbraucht wird, indem Kund*innen ohne Behinderung oder Pflegebedarf diese Regelung nutzen, um die strengen Vorschriften für sexuelle Dienstleistungen in Tirol zu umgehen. Dies könnte für Sexarbeitende zur Folge haben, dass sie Dienstreisen unternehmen, ohne tatsächlich Aufträge zu erhalten, was zu erheblichen Einkommensverlusten führen kann.
- Ohne eine umfassende Legalisierung, die klare Rahmenbedingungen für Hausbesuche schafft, besteht zudem das Risiko, dass inoffizielle oder illegale Dienstleistungen florieren. Dies würde sowohl die Sicherheit der Sexarbeiter*innen als auch der Kund*innen gefährden.

Diese Punkte unterstreichen die Notwendigkeit einer umfassenderen Reform, die eine generelle Legalisierung von Hausbesuchen und Escort-Diensten für alle einführt, um rechtliche Klarheit zu schaffen und Missstände zu verhindern.

Stellungnahme zu § 14a, Abs. 1,2,3 Bekanntgabepflicht

„§ 14a Bekanntgabepflicht (1) Personen, die sexuelle Dienstleistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 ausüben, müssen volljährig sein und sind verpflichtet, die Ausübung unter Anführung ihres Vor- und Familiennamens, Geburtsdatums, Staatsbürgerschaft, Wohnsitzes und unter Vorlage eines Lichtbilds, welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Behörde des Ortes der Ausübung persönlich bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist der Lichtbildausweis nach § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, vorzulegen. Die Behörde hat über die erfolgte Bekanntgabe eine Bestätigung auszustellen. (2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde hat die über die Meldung ergangene Bestätigung der für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zu-

ständigen Behörde (§ 23 Abs. 2) zu übermitteln.

(3) Personen, die sexuelle Dienstleistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 ausüben, haben unbeschadet bundesgesetzlicher Verpflichtungen der Behörde alle Änderungen von Daten nach Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen. Die Beendigung der Ausübung ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.“

Wir begrüßen die Legalisierung sexueller Dienstleistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf in deren privaten Räumlichkeiten sowie in Pflege- und Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Dennoch möchten wir in Bezug auf § 14a, der die Bekanntgabepflicht regelt, einige Bedenken äußern, die unsere Zielgruppe – die Sexarbeiter*innen, die Sexualbegleitung anbieten – betreffen.

Insbesondere befürchten wir, dass die Einführung dieser Bekanntgabepflicht die ohnehin prekären Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen in Tirol weiter verschärfen könnte, ohne tatsächlich zu einer Verbesserung ihrer Situation beizutragen. Zudem könnte diese Regelung es Sexualbegleiter*innen erschweren, ihre Dienste anzubieten, wodurch die Nachfrage nach Sexualbegleitung und -assistenz nicht befriedigt werden kann. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Tiroler Aktionsplans Behinderung und der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Recht auf Sexualität und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen betonen. Infolgedessen wird vielen Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf ihr Recht auf Sexualität und eine qualitätsvolle Sexualbegleitung/Sexualassistenz verwehrt.

Ein zentrales Problem, das uns Sorgen bereitet, ist die potenzielle Outinggefahr, die durch die Meldepflicht bei den Gemeinden entsteht. Besonders in kleinen Tiroler Gemeinden, wo das soziale Gefüge enger ist und die Möglichkeit, erkannt zu werden, deutlich höher, könnte dies dazu führen, dass Sexarbeiter*innen sich nicht trauen, ihre Tätigkeit offiziell anzumelden. Obwohl Sexarbeit eine legale Tätigkeit ist, besteht weiterhin ein starkes gesellschaftliches Stigma.

Sexarbeiter*innen aus anderen Bundesländern, wie Wien, Burgenland oder Oberösterreich, könnten sich durch die Melderegungen, die sie zwingt, sich bei mehreren Gemeinden anzumelden, entmutigt fühlen, nach Tirol zu kommen. Sexualbegleiter*innen, die etwa aus den östlichen Bundesländern anreisen, planen oft mehrere Termine an verschiedenen Orten ein, um die Reise- und Kostenaufwände für ihre Kund*innen zu minimieren. Eine Meldepflicht in jeder einzelnen Gemeinde stellt hier eine unnötige Hürde dar und führt dazu, dass sie ihre Dienste eher in Regionen anbieten, in denen solche Meldepflichten nicht existieren.

Hinzu kommt die Frage der Datenverarbeitung und des Datenschutzes. Es bleibt unklar, wie die gemeldeten Daten verarbeitet und geschützt werden. Angesichts der Sensibilität dieser Informationen ist es wichtig, dass die Behörden klar und offen darlegen, welche Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden. Eine mangelnde Transparenz könnte Misstrauen gegenüber den Behörden schaffen. Auch der Vergleich zu anderen Berufen wie mobile Physiotherapeut*innen oder Masseur*innen zeigt die Ungleichbehandlung deutlich. Diese Berufsgruppen können ihre Dienstleistungen ohne Meldepflicht bei den Gemeinden oder Verwaltungsstrafbehörden anbieten, während Sexarbeit nach wie vor im Landespolizeigesetz geregelt wird und damit implizit mit Kriminalität in Verbindung gebracht wird. Dieser Teil der Regelung steht dem Recht auf freie Berufswahl entgegen, da sie die Bedingungen für die Ausübung eines legalen Berufs übermäßig einschränkt. Daher wäre es sinnvoll, die Schaf-

fung eines eigenen Sexualdienstleistungsgesetzes in Erwägung zu ziehen, orientiert am Vorbild Oberösterreichs, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sexarbeiter*innen und Sexualbegleiter*innen zu verbessern und ihre Rechte umfassender zu schützen.

Auch bleibt unklar, an welches Amt oder welche Instanz der zuständigen Gemeinde die Meldung erfolgen soll. Hier bedarf es klarer Anweisungen, um Missverständnisse und Verzögerungen zu vermeiden. Zudem sollte klar geregelt sein, ob eine einmalige Anmeldung genügt oder ob sich Sexarbeiter*innen für jeden einzelnen Termin erneut bei der zuständigen Behörde an- und abmelden müssen. Aus dem Gesetzesentwurf geht dies nicht hervor.

Eine mögliche Lösung wäre die Einführung einer zentralisierten Meldestelle, die eine einheitliche und diskrete Registrierung für einen längeren Zeitraum ermöglicht. Dies würde den bürokratischen Aufwand reduzieren und das Risiko eines unfreiwilligen Outings minimieren.

Zu § 14a (3) soll hervorgehoben werden, dass die Gesundheitsämter sicherstellen müssen, dass auch Sexarbeiter*innen, die nicht in genehmigten Betrieben tätig sind, Zugang zu den erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen haben. Derzeit ist es in vielen Gesundheitsämtern nicht möglich diese Untersuchungen, ohne die Anmeldung über Bordelle, in Anspruch zu nehmen. Dies stellt eine erhebliche Hürde dar, insbesondere für mobile Sexarbeiter*innen, die in unterschiedlichen Regionen arbeiten und nicht an einen festen Standort gebunden sind. Es sollte auch gewährleistet werden, dass Gesundheitsbücher, die in anderen Bundesländern ausgestellt werden, von den Kontrollbehörden in Tirol anerkannt werden. Aktuell kommt es häufig zu Problemen und Unsicherheiten in diesem Zusammenhang.

Potenzielle Probleme der aktuellen Regelung im Zusammenhang mit § 14a, Abs. 1,2,3

Insgesamt könnte die Einführung einer Bekanntgabepflicht, wie sie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen ist, eine Reihe von Herausforderungen mit sich bringen, die sowohl die Arbeitsbedingungen der Sexualbegleiter*innen als auch die Rechte und Bedürfnisse ihrer Kund*innen beeinträchtigen könnten:

- **Erhöhte Unsicherheit und Angst vor Outing:** Sexualbegleiter*innen könnten Angst vor Stigmatisierung und öffentlichem Outing haben, was sie davon abhalten könnte, ihre Dienste anzubieten.
- **Anhaltender Bedarf an Sexualbegleitung:** Wenn Sexualbegleiter*innen durch die Bekanntgabepflicht davon abgehalten werden, in ländlichen oder kleineren Gemeinden zu arbeiten, könnte dies die Verfügbarkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen einschränken. Dies könnte dazu führen, dass Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf weiterhin keinen Zugang zu sexuellen Dienstleistungen haben und die Situation gleich bleibt wie bisher.
- **Komplexität der Anmeldung:** Für Sexualbegleiter*innen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, könnte die Notwendigkeit, sich in jeder Gemeinde separat anzumelden, zu einem bürokratischen Aufwand führen, der die Flexibilität

und Mobilität einschränkt. Dies könnte dazu führen, dass sie weniger bereit sind, ihre Dienste in Tirol anzubieten.

- **Vertrauensprobleme:** Ein Mangel an Transparenz über die Verarbeitung und den Schutz der gemeldeten Daten. Diese Unsicherheit könnte dazu führen, dass sich potenzielle Dienstleister*innen und Kund*innen weniger sicher fühlen, was sich negativ auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auswirkt.
- **Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Berufen:** Die Tatsache, dass Sexarbeit/Sexualbegleitung speziellen gesetzlichen Anforderungen unterliegt, während andere Berufe wie mobile Masseur*innen oder Physiotherapeut*innen ohne vergleichbare Regulierungen arbeiten, stellt eine klare Ungleichbehandlung dar. Diese Differenzierung verstärkt die Stigmatisierung von Sexarbeit und behindert die gesellschaftliche Akzeptanz.

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass die von uns angesprochenen Punkte im Interesse unserer Zielgruppe, den Sexarbeiter*innen sowie den Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf unbedingt berücksichtigt werden sollten. Angesichts des hohen Bedarfs an Sexualbegleitung ist es entscheidend, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur umfassend und inklusiv gedacht werden, sondern auch tatsächlich praktikable Lösungen bieten.